

ERASMUS+ (STT – Mobilität zu Weiterbildungszwecken)

ERASMUS+ fördert Fort- und Weiterbildungsaktivitäten an europäischen Hochschulen und in ausländischen Unternehmen und Organisationen von Lehrenden und Verwaltungspersonal. Zu den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zählen Hospitationen, Trainings und Kurse. Auch Sprachtrainings können als Personalmobilität gefördert werden. Die entsendende und die empfangende Einrichtung sind für die Qualität des Auslandsaufenthaltes verantwortlich.

Bedingung für die Finanzierung:

Der Umfang der Maßnahme an der Partnerhochschule bzw. Organisation muss **mindestens 2 Arbeitstage** betragen und darf **maximal 60 Tage** dauern. Aus der **Mobilitätsvereinbarung** muss hervorgehen, dass an den zu fördernden Tagen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Personalmobilität stattfinden werden.

Im ERASMUS+ Programm gilt das Zuschussprinzip. Die Erstattung der Aufenthaltskosten richtet sich nach dem für die Zielländer gestaffelten EU-Sätzen. Darüber hinaus können die entstandenen Reisekosten für Bahn- oder Flugtickets inklusive Visa anteilig übernommen werden. **Das genaue Verfahren zum Beantragen der Kosten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Reiseplanung, -buchung und –abrechnung.**

Voraussetzung für die Abrechnung ist die **Vorlage aller erforderlichen Formulare bzw. Dokumente in vollständiger und unterzeichneter Form sowie die Einreichung aller Originalbelege und –rechnungen.** Bitte lesen Sie sich frühzeitig vor Mobilitätsbeginn die Checkliste durch und wenden Sie sich bei Fragen zunächst an das Auslandsreferat/ Career Service.

Voraussetzungen:

1. Fort- und Weiterbildungsaktivitäten können nur gefördert werden, wenn vor Beginn des Aufenthaltes mit dem Geförderten eine entsprechende **Vereinbarung (Grant Agreement) für Erasmus+ Hochschulbildung: Personalmobilität zu Lehr-, Fort- und Weiterbildungszwecken** geschlossen wurde. Diese enthält u.a. die Dauer des Förderzeitraums, die Berichtspflichten der/des Geförderten sowie die vorgesehene finanzielle Förderung und Zahlungsweisen.
2. Ferner muss zwischen der HdBA, der aufnehmenden Einrichtung sowie dem Geförderten eine **Mobilitätsvereinbarung** (Mobility Agreement: Staff Mobility for Training) geschlossen werden. Die Grundlage hierfür ist das jeweils geplante Mobilitätsprogramm.

Kontakt: ERASMUS Hochschulkoordinator:
Auslandsreferat/ Career Service: Dr. Roman Kondurov
Hochschule.International-Career-Service@arbeitsagentur.de

Stellvertretende Erasmus+ Koordinatorin:
Auslandsreferat/ Career Service: Martina Zambelli
Hochschule.International-Career-Service@arbeitsagentur.de

3. Die Mobilitätsmaßnahme für **das akademische Jahr 2020/2021** muss bis spätestens **8 Wochen vor der Mobilitätsmaßnahme** dem Auslandsreferat/ Career Service der Hochschule angezeigt sein. Die konkrete Mittel- und Vorfinanzierungszusage für die einzelne/n Mobilitätsmaßnahme/n erfolgt bis 2 Wochen vor Maßnahmeantritt durch das Auslandsreferat.
4. Der ERASMUS+-Mobilitätzuschuss wird nur **von/an der HdBA beschäftigten / angestellten Lehrenden** gewährt.
5. In folgenden **Ländern** sind ERASMUS+ Lehraufenthalte förderfähig: E-28, Republik Nordmazedonien, Island, Lichtenstein, Norwegen, Türkei.
6. Vor der Maßnahme sind folgende Dokumente gegenüber dem Auslandsreferat bzw. der Forschungsorganisation vorzulegen:
 - **Schriftliche Genehmigung der Führungskraft**
 - **Einladung der Gasteinrichtung**
 - **Auslandsdienstreiseanzeige**
 - **Grant Agreement**
 - **Mobilitätsvereinbarung**
7. Die erfolgreiche Maßnahme ist von der Gastuniversität bzw. dem Gastunternehmen zu bestätigen:
 - **Bestätigung der Gasteinrichtung**
 - **Bericht des Geförderten**

Kontakt: ERASMUS Hochschulkoordinator:
Auslandsreferat/ Career Service: Dr. Roman Kondurov
Hochschule.International-Career-Service@arbeitsagentur.de

Stellvertretende Erasmus+ Koordinatorin:
Auslandsreferat/ Career Service: Martina Zambelli
Hochschule.International-Career-Service@arbeitsagentur.de